



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Schatzmeister

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat IB1 - Grundsatzfragen der  
Wettbewerbspolitik, Kartellrecht,  
wettbewerbspolitische Fragen der Digitalisierung  
Alt-Moabit 101 d  
10559 Berlin

Per E-Mail an:

[REDACTED]  
[REDACTED]

Berlin, 22.04.2020

**Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft**  
**Hier: Anmerkungen der Bundesrechtsanwaltskammer**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen Anmerkungen zum Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft zukommen lassen zu können. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist gerne bereit, auch sehr kurzfristig mit Stellungnahmen oder Fachgesprächen zu unterstützen.

Der Ausschuss Kartellrecht der Bundesrechtsanwaltskammer unter dem Vorsitzenden Dr. Wirtz hat sich mit dem übermittelten Entwurf befasst und weist auf folgende drei Punkte hin:

**1. Art. 1 - Einfügung § 186 Absatz 7**

Einer COVID 19-bedingten Verlängerung der Fristen für die Prüfung von Zusammenschlussvorhaben begegnen insoweit Bedenken, als dadurch notwendige Anpassungen der Unternehmensstruktur verzögert werden. Dies ist gerade in Krisenzeiten eine weitere Belastung für die Wirtschaft, die auch durch Strukturmaßnahmen, die der Zusammenschlusskontrolle unterliegen können, flexibel und kurzfristig reagieren muss.

Eine Verlängerung um zwei Wochen erscheint daher jedenfalls in "Phase 1"-Fällen, die definitionsgemäß keine wettbewerblichen Bedenken aufwerfen, ausreichend und noch angemessen (§ 40 Absatz 1 Satz 1). Nur "Phase 2"-Fälle erfordern eine vertiefte Prüfung in einem

Hauptprüfverfahren; hier scheint die vorgesehene Verlängerung um einen vollen Monat vertretbar, um trotz der Krise eine wettbewerbliche Marktstruktur zu erhalten (§ 40 Absatz 2 Satz 2).

## **2. Art. 1 - Einfügung § 186 Absatz 8**

Es bestehen keine Bedenken. Die beabsichtigte Regelung lässt sich mit dem offenbar angestrebten Ziel, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unternehmen zu unterstützen, vereinbaren und ist daher sinnvoll; ein "Sanktionszweck" wird mit der Verzinsung ohnehin nicht verfolgt.

## **3. Vorschlag - Einfügung § 186 Absatz 9**

Im Kontext mit der Verlängerung der Prüffristen in der Zusammenschlusskontrolle erscheint die Frage relevant, ob als Ausgleich nicht Erleichterungen für die Befreiung vom Vollzugsverbot (§ 41 Absatz 2 Satz 1) vorgesehen werden sollten, gerade wenn es Corona-bedingt in den nächsten Wochen Rettungsfälle geben wird.

Da eine Befreiung vom Vollzugsverbot zur Abwendung schweren Schadens bereits jetzt möglich ist, sollten die Anforderungen in § 41 Absatz 2 Satz 1 GWB zeitlich befristet abgesenkt werden.

Falls man dem nicht näher treten wollte, sollte zumindest eine Vermutungsregelung für die "Krisenzeit" vorgesehen werden, etwa dahingehend, dass nach dem bisherigen Satz 2 ("Das Bundeskartellamt kann auf Antrag Befreiungen vom Vollzugsverbot erteilen, wenn die beteiligten Unternehmen hierfür wichtige Gründe geltend machen, insbesondere um schweren Schaden von einem beteiligten Unternehmen oder von Dritten abzuwenden.") folgender Satz 3 eingefügt wird:

*„Ein wichtiger Grund wird bei Anträgen zwischen dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] und dem Ablauf des 31. Juli 2020 vermutet, wenn sich der Antragsteller in seinem Antrag auf erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen der COVID 19-Pandemie beruft.“*

Zu den Änderungen im Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerblichen Wirtschaft möchte ich noch darauf hinweisen, dass mit Erfüllungsaufwand für die technischen Einrichtungen zu rechnen ist. Dieser Aufwand umfasst die Anschaffung oder Anmietung geeigneter elektronischer Systeme wie auch die organisatorische Umsetzung. Die Gesetzesbegründung sollte in diesem Punkt korrigiert werden. Auch sollte geprüft werden, ob die Sonderbestimmungen nur bis 31.12.2020 gelten sollten, um nicht zu sehr in die vorhandene Satzungsstruktur einzugreifen.

Wir bitten Sie, diese Punkte in Ihre weiteren Überlegungen miteinzubeziehen und insbesondere im parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet Rechtsanwalt Michael Then  
Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer